

TIMOX-SPEZIAL

Technisches Merkblatt

TIMOX-SPEZIAL ist ein stark saures, hochwertiges Produkt für die Entfernung von Newton'schen Ringen (Verfärbungserscheinungen - Aussehen: wie Öl auf Wasser) auf Verblendmauerwerk., sowie zum Entfernen von bräunlichen Verfärbungen an weißen Keramik Verblendern (Entstehung durch Absäuern)

TIMOX-SPEZIAL wird je nach Verschmutzungsgrad in einem Mischungsverhältnis von pur bis 1:2 mit Wasser vermischt. Dünn aber gleichmäßig auf die zu reinigende Fläche mit einem Microfasertuch verteilen, kurz (30 Sekunden) einwirken lassen und wiederum mit einem mit klarem Wasser befeuchteten Microfasertuch abwischen. Ein Vornässen ist in der Regel nicht notwendig. Gegebenenfalls Vorgang wiederholen.

Vor Gebrauch an verdeckter Stelle auf Verträglichkeit testen. Das Fugenbild kann sich durch Aufhellung verändern. Besonders bei dunklen Fugen. (Testfläche anlegen!) Nicht in Kontakt mit Pflanzen, Tieren und nicht säurefesten Materialien bringen. Nicht auf Emaille, Glas, Glasuren und Metallen auftragen. Enthält Mineralsäuren und anorganische Salze.

Lagerbeständigkeit:

TIMOX-SPEZIAL ist in Originalgebinden unbegrenzt haltbar und unvermischt auch frostbeständig.

Sicherheitstechnische Hinweise:

Der Arbeitsplatz ist gut zu belüften. Das Tragen von Schutzbrille, Schutzmaske und Schutzhandschuhen wird empfohlen.

Ausführliche Hinweise enthalten die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter. Diese können bei uns angefordert werden.

UN-Nr.:3264

Hinweis: Die in diesem Merkblatt mitgeteilten Daten entsprechen dem derzeitigen Stand. Der Abnehmer ist von sorgfältigen Eingangsprüfungen im Einzelfall hierdurch nicht entbunden. Änderung der Produktkennzahlen im Rahmen des technischen Fortschritts oder durch betriebliche bedingte Weiterentwicklung behalten wir uns vor. Die in diesem Merkblatt gegebenen Empfehlungen erfordern wegen der durch uns nicht beeinflussbaren Faktoren während der Verarbeitung, insbesondere bei der Verwendung von Rohstoffen Dritter, eigene Prüfungen und Versuche. Unsere Empfehlungen entbinden nicht von der Verpflichtung, eine evtl. Verletzung von Schutzrechten Dritter selbst zu überprüfen und ggf. zu beseitigen. Verwendungsvorschläge begründen keine Zusicherung der Eignung für den empfohlenen Einsatzzweck.